



Berufshaftpflichtversicherung

Die Notwendigkeit einer ausreichenden Absicherung

Für Architektinnen und Architekten ist der Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung von elementarer Bedeutung. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes ist außerordentlich groß und beschränkt sich – wie leider manchmal vermutet – nicht nur auf die Einreichung eines Bauantrages oder auf das Erbringen von Leistungen aufgrund eines Architektenvertrages. Aus zahlreichen Gerichtsurteilen ist zu entnehmen, dass eine Haftung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintreten kann, etwa, wenn bereits vorvertragliche Beratungsleistungen durchgeführt werden. Auch kostenlose Ratschläge können haftungsrelevant sein.

1. Inhalt und Umfang der Versicherung

Für alle freischaffend tätigen Mitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung besteht aufgrund der Vorschrift des nordrhein-westfälischen Baukammerngesetzes (BauKaG NRW), § 22 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW, die gesetzliche Verpflichtung, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Dies stellt eine Berufspflicht der Kammermitglieder dar.

Durch den Nachweis einer ausreichenden Versicherung soll vor allem der Bauherr im Schadensfall geschützt sein. Das Mitglied soll im Schadensfall unverzüglich an seinen Versicherer herantreten, der ihm nicht nur Versicherungsschutz gewährt und im Falle einer berechtigten Forderung Zahlung an den Bauherrn leistet, sondern ihn auch bei der Abwehr unberechtigter Forderungen unterstützt.

Die Mindestversicherungssummen betragen nach Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnung zum Baukammerngesetz NRW (DVO BauKaG NRW) gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 DVO BauKaG NRW für alle Mitglieder, d. h. auch für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht im Sinne des Bauordnungsrechts als Entwurfsverfasser tätig sind, 250.000,-€ für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden, wobei die Summen zweifach maximiert sein müssen.

Soweit bestehende Versicherungsverträge noch nicht die obigen Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestdeckungssummen erfüllen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Versicherungssummen in einem Jahr zweimal zur Verfügung stehen müssen. Ob im Einzelfall die in § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW festgelegten Mindestversicherungssummen ausreichend sind, sollte jedes Mitglied individuell unter Berücksichtigung seiner konkreten beruflichen Tätigkeit überprüfen und mit seiner Versicherung bzw. seinem Versicherungsmakler besprechen.

Mindestdeckungssumme 250.000,-€ für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden, beide 2-fach maximiert für das Versicherungsjahr.

Die Berufshaftpflichtversicherung kann gem. § 19 Abs. 3 DVO BauKaG NRW als **durchlaufende Jahresversicherung** oder als **Objektversicherung** abgeschlossen werden. Die aktuelle Entwicklung zeigt allerdings, dass Objektversicherungen wirtschaftlich nur noch selten sinnvoll sind. Gerade für Mitglieder, die z. B. in Nebentätigkeit tätig sind oder die aus Altersgründen nur

noch vereinzelt tätig werden, sind sie finanziell nicht mehr lohnend. Auch für diesen Personenkreis empfiehlt es sich in der Regel, eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Ruheversicherung. Bei mangelnder Auftragslage besteht bei vielen Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, ein Ruhen der Versicherung zu vereinbaren. Für einen geringen Jahresbeitrag kann der Versicherungsvertrag entsprechend ruhend gestellt werden. Über die aktuellen Beiträge informiert Sie Ihr Berufshaftpflichtversicherer. Darauf hinzuweisen ist, dass im Falle des Tätigwerdens die Beendigung des Ruhens der Versicherung unverzüglich dem Versicherer angezeigt werden muss, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Versicherung für etwaige Schäden nicht eintritt.

Mitglieder sollten, auch wenn sie sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, zeitliche Lücken in ihrem Versicherungsschutz unbedingt vermeiden. Wird eine Versicherungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach qualifizierter Mahnung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsschutz entfällt. Eine solche Unterbrechung des Versicherungsschutzes kann sich noch Jahre später fatal auswirken, wenn der für einen Schaden maßgebliche Verstoß in diese zeitliche Lücke fällt. Zur Vermeidung zeitlicher Versicherungslücken sollten sich Mitglieder, wenn sie bei Fälligkeit die Prämie nicht entrichten können, schnellstmöglichst mit ihrem Versicherer in Verbindung setzen und mit diesem entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung vereinbaren.

Bei **Stadtplanerinnen und Stadtplanern**, bei denen das Haftungsrisiko generell nicht so hoch bewertet wird wie das eines im Hochbau tätigen Mitglieds, wird dem ersichtlich geringeren Schadensrisiko dadurch Rechnung getragen, dass die Versicherungsprämien unter den durchschnittlichen Prämien in der Fachrichtung der Architektur liegen. Hier ist anzuraten, sich mit seinem Berufshaftpflichtversicherer in Verbindung zu setzen, um die Höhe der Prämien zu ermitteln.

Von dieser Möglichkeit profitiert auch die Berufsgruppe der **Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten**.

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sollten sorgfältig prüfen, ob sie sich ausschließlich mit der Planung von Innenräumen beschäftigen. Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion, ohne dabei Leistungen in der Objektplanung für Gebäude zu erbringen. Nur in diesem Fall kann das Mitglied bei seiner Versicherung eine beitragsmäßig günstigere Berufshaftpflichtversicherung für den Bereich Innenarchitektur abschließen.

Zu beachten ist auch die Regelung des **§ 19 Abs. 5 DVO BauKaG NRW**. Danach ist das Bestehen der Versicherung gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Es wird empfohlen, eine Regelung zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung im Architektenvertrag aufzunehmen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Orientierungshilfe zur Erstellung eines Architektenvertrages.

2. Angestellt tätige Mitglieder

Auch für angestellte Mitglieder besteht in Ausnahmefällen die Gefahr der Haftung für fehlerhafte Arbeitsleistungen. Die Rechtsprechung hat zu Gunsten der Arbeitnehmer deren Haftung aus sozialen Gründen jedoch eingeschränkt. Für die Tätigkeiten des Arbeitnehmers gelten die folgenden von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsgrundsätze. Danach ist eine Haftung

oder gegebenenfalls eine Mithaftung neben dem Arbeitgeber abhängig vom Grad seines Verschuldens:

- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers haftet dieser grundsätzlich in vollem Umfang für den von ihm verursachten Schaden. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Haftungsquotelung in Betracht kommen, etwa wenn die Existenz des Arbeitnehmers gefährdet ist oder der Schaden im groben Missverhältnis zu der Vergütung des Arbeitnehmers steht. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und etwa Handlungen unterlassen werden, deren Notwendigkeit jeder Architekt sofort erkennen kann.
- Bei einer sog. mittleren Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilt. Die Quotelung ist dabei abhängig von der Abwägung des konkreten Verschuldens. Je schwieriger die Tätigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, desto geringer ist der Haftungsanteil des Arbeitnehmers.
- Bei einer nur leichten Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht gegenüber seinem Arbeitgeber.

Angestellte Kammermitglieder, die in Architekturbüros beschäftigt sind, sind regelmäßig über die Haftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers mitversichert. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, mit welchem Verschuldensgrad der Arbeitnehmer einen Schaden verursacht hat. Ausnahmen bestehen allenfalls in den Fällen einer sog. bewussten Pflichtwidrigkeit.

Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, über die Versicherung mit seinem Arbeitgeber Rücksprache zu halten und das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung in dem Arbeitsvertrag schriftlich zu fixieren.

Die o. g. Haftungsgrundsätze zur abgestuften Haftung gelten grds. auch für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, wobei Beamte ihrem Dienstherrn nur dann Schadenersatz zu leisten haben, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzt haben. Für den Geschäftsführer einer Gesellschaft finden diese Vorschriften der teilweise eingeschränkten Haftung in den Fällen der groben und mittleren Fahrlässigkeit jedoch in der Regel keine Anwendung. Hinzuweisen ist aber darauf, dass der Geschäftsführer einer Architekten-GmbH als deren gesetzlicher Vertreter genau so versichert ist, wie die Gesellschaft selbst.

3. Freie Mitarbeiter

Auch Freie Mitarbeiter unterliegen in der Regel dem Versicherungsschutz ihres Auftraggebers. Diese sind nach Aussage der Versicherungswirtschaft versicherungsrechtlich den Angestellten gleichgestellt. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch den freien Mitarbeiter „in Ausführung seiner dienstlichen Verrichtungen“ verursacht wird. Da aber „Subunternehmer“ nicht mitversichert sind und die Abgrenzung im Einzelfall streitig sein könnte, ist allen freien Mitarbeitern dringend anzuraten, sich über das Bestehen und den Inhalt der Berufshaftpflichtversicherung bei seinem Auftraggeber zu erkundigen.

Sollte ein Subplaner einen Schaden verursachen, für den der Generalplaner in Anspruch genommen wird, so wird die Berufshaftpflichtversicherung des Generalplaners in der Regel die Scha-

densabwicklung übernehmen. Sie wird im Anschluss jedoch beim Subplaner Regress nehmen.

4. Gesellschaften

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Architekten zur Berufsausübung zu einer Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft, wie einer GmbH, zusammenschließen. Wird die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Innenarchitekt“ oder „Stadtplaner“ bzw. eine ebenso gesetzlich geschützte Wortverbindung im Namen der Gesellschaft geführt („wie etwa „Architekturbüro“ oder „Gesellschaft für Stadtplanung“), bedarf es gemäß § 8 BauKaG NRW der Eintragung der Gesellschaft in das bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Gesellschaftsverzeichnis. Weitere Informationen finden Sie im Praxis-Hinweis „PH11_Gesellschaftsformen“.

Auch für Gesellschaften besteht gemäß **§ 8 Abs. 3 BauKaG NRW i. V. m. § 20 DVO BauKaG NRW** die Verpflichtung, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen 250.000,-- € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der o. g. Mindestversicherungssummen belaufen.

In dem vorzulegenden Versicherungsschein müssen die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrundeliegenden berufsrechtlichen Rechtsvorschriften erkennbar sein (OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2014, Az: I-27 W 88/14).

Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung für die Gesellschaft genügen die Gesellschafter zugleich auch ihrer berufsrechtlichen Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die einzelnen Gesellschafter ist daher nicht zwingend erforderlich, sofern die Gesellschafter daneben nicht eigenständig tätig sind. Selbst wenn die Gesellschafter daneben nicht eigenständig tätig sind, sollte aber vorsorglich erwogen werden, ob der Abschluss einer parallelen Versicherung womöglich dennoch sinnvoll ist, um im Einzelfall verbleibende Haftungsrisiken abzufedern.

Auch die **Partnerschaft** ist zwingend verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung ist für die Dauer der Eintragung der PartGmbH im Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer und darüber hinaus mindestens für eine fünfjährige Nachhaftungszeit aufrecht-zuerhalten. In § 10 Satz 4 BauKaG NRW ist unter Bezugnahme auf § 10 Satz 2 BauKaG NRW bestimmt, dass die Versicherungssumme mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW 250.000 €) und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden (nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW 1,5 Mio. €) zu betragen hat.

Damit ist erforderlich, dass ausweislich des Versicherungsscheins eine Summe von 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und von 1,5 Mio. € für Personenschäden pro Versicherungsjahr von der Versicherung gedeckt ist.

Die Versicherungsbescheinigung muss nach der geltenden Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 31. Juli 2014 – I-27 W 88/14) u.a. unbedingt die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften erkennen lassen.

Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung für die Partnerschaftsgesellschaft genügen die Partner zugleich auch ihrer berufsrechtlichen Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die einzelnen Partner ist daher nicht zwingend erforderlich, sofern die Partner daneben nicht eigenständig tätig sind. Selbst wenn die Partner daneben nicht eigenständig tätig sind, sollte vorsorglich erwogen werden, ob der Abschluss einer parallelen Versicherung womöglich dennoch sinnvoll ist, um im Einzelfall verbleibende Haftungsrisiken abzufedern.

5. Umweltschadensversicherung

Das am 14.11.2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz (USchG) gilt rückwirkend für Umweltschäden, die durch Immissionen, Ereignisse, Vorfälle oder berufliche Tätigkeiten ab dem 30.04.2007 verursacht worden sind. Das Gesetz normiert eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung für Personen, die eine beruflich bestimmte umweltrelevante Tätigkeit ausüben und durch diese Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens herbeiführen. Da Haftungsfälle für Mitglieder nach Aussage der Versicherungswirtschaft bereits eingetreten sind und nach herrschender Auffassung Ansprüche aus dem Umweltschadensgesetz nicht über die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft die sogenannte Umweltschadensversicherung (USV) als eigene Versicherungslösung entwickelt.

Viele Berufshaftpflichtversicherer haben bereits spezielle Umweltschadensdeckungskonzepte erarbeitet, die das Berufsbild mit dessen besonderen Risiken entsprechend berücksichtigen. Neuverträge für Architektenhaftpflichtversicherungen werden bei allen Versicherungsgesellschaften nur noch mit einer USV angeboten. Bei bestehenden Verträgen kann die USV als Zusatzversicherung vereinbart werden. Ob in diesem Fall eine USV abgeschlossen werden sollte, hängt entscheidend von der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Umgebung, in welcher die Tätigkeit ausgeführt wird, ab. Es ist daher eine rein betriebswirtschaftliche und damit eigene Entscheidung des Mitglieds, ob das Risiko einer Inanspruchnahme für die Sanierung eines Umweltschadens bei bestehenden Versicherungsverträgen über eine Zusatzversicherung abgedeckt werden sollte. Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, die hauptsächlich Aufgaben wahrnehmen, bei denen Flora und Fauna beeinträchtigt werden könnten, sollten allerdings vorsorglich für einen Versicherungsschutz sorgen.

6. Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung

Das bisherige Rechtsberatungsgesetz wurde zum 01.07.2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst. Nach der Vorschrift des § 5 RDG sind Rechtsdienstleistungen künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören. Hierzu können etwa die Gestaltung von Bauverträgen oder die Vertretung des Bauherrn zählen. Nach bisherigem Recht war die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung enger.

Zukünftig ist nicht mehr Voraussetzung, dass die Rechtsberatung in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungspflicht des Architekten steht. Nunmehr reicht es auch, dass die Rechtsdienstleistung eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörende Nebenleistung darstellt. Das neue RDG räumt damit ein größeres Tätigkeitsfeld ein, erweitert jedoch auch das Haftungsrisiko. Da es sich bei der erlaubten Rechtsdienstleistung jedoch nur um eine Erweiterung des versicherten Berufsbildes handelt, besteht auch hier-

für grundsätzlich Versicherungsschutz. Dennoch sollte man sich, da die Grenze der erlaubten Rechtsdienstleistung zur unerlaubten Rechtsdienstleistung fließend ist, bei seinem Berufshaftpflichtversicherer informieren.

7. Baukosten und Versicherungsschutz

Äußerst problematisch ist die vertragliche Vereinbarung einer bestimmten Baukostensumme. Derartige Regelungen werden manchmal von kostenbewussten Auftraggebern gewünscht. Akzeptiert ein Architekt solche Vereinbarungen, so besteht ein erhebliches Haftungsrisiko, falls die Baukosten höher werden als ursprünglich vereinbart. Der Architekt muss in derartigen Fällen gegebenenfalls für die Überschreitung der Baukosten und die damit verbundenen Mehraufwendungen, mit Ausnahme der sog. Sowiesokosten, eintreten.

Versicherungsschutz besteht zwar in der Regel auch für Fehler in den von den Planern zu erstellenden Kostenermittlungen. Teilweise schließen verschiedene Versicherungsunternehmen Beschaffensvereinbarungen im oben genannten Sinn vom Versicherungsschutz jedoch aus. Hier ist vor einer vertraglichen Vereinbarung zu empfehlen, eine Rücksprache mit dem jeweiligen Versicherer zu halten.

8. Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und überwacht im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe das Bestehen des Versicherungsschutzes ihrer Mitglieder. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist damit zuständige Stelle, bei der die Versicherungen das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Berufshaftpflichtversicherungsverhältnisses melden. Sobald eine entsprechende Anzeige bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eingeht, wird das Mitglied aufgefordert, sich zum Bestehen seiner Berufshaftpflichtversicherung zu erklären und ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, ist ein berufsrechtliches Verfahren vor dem Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu beantragen. Verstöße gegen die Berufspflicht des § 22 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW werden nach aktuellen Entscheidungen des Berufsgerichts streng geahndet.

-
-

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de